

Auf Abstimmungsparole verzichten

Stellungnahme der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft zum Baurechtsvertrag Lindenareal in Steckborn

Die Evangelische Kirchgemeinde hat anlässlich der letzten Rechnungsversammlung vom 6. Mai 2016 von den Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern im Rahmen einer Konsultativabstimmung den Auftrag erhalten, das Gewinnanteilsrecht gemäss Kaufvertrag aus dem Jahre 2006 zu prüfen und in der Folge eine Parole zur Botschaft des Stadtrates zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 zum Baurechtsvertrag Lindenareal abzugeben. Die Kirchenvorsteherschaft hat ein Gutachten zur Abstimmungsvorlage in Auftrag gegeben und dieses Gutachten sowohl dem Stadtrat als auch der Primarschulbehörde zur Kenntnis gebracht. Am 17. Mai 2016 fand ein Gespräch zwischen dem Stadtrat, der Primarschulbehörde und der Kirchenvorsteherschaft statt. In einer offenen Diskussion wurden die Vorstellungen und Erwartungen der einzelnen Beteiligten dargelegt, wobei die Behördenvertreter gegenseitig Verständnis zeigten für das Vorgehen und die Überlegungen der einzelnen Körperschaften.

Im Anschluss an das Gespräch fand eine ausserordentliche Sitzung der Kirchenvorsteherschaft statt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Evangelische Kirchenvorsteherschaft vom Gutachten zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 Kenntnis genommen hat und sie stellt fest, dass unter den Körperschaften Einigkeit darin besteht, dass der Kaufvertrag von 2006, das Lindenareal betreffend, im Grundsatz ein Gewinnanteilsrecht der Kirchgemeinde als damalige Landverkäuferin vor-

sieht. Unterschiedliche Auffassungen liegen vor zur Frage, ob durch die vom Stadtrat vorgelegte Botschaft zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2016, ein vertraglicher Ausschlussatbestand besteht oder nicht.

Die Evangelische Kirchgemeinde wie auch die Politische Gemeinde Steckborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Gemeinden erfüllen gemäss Verfassung örtliche Aufgaben und der Kirchgemeinde obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Der Verkauf des Lindenareals erfolgte 2006 in der Absicht, dem Stadtrat die Möglichkeit zu eröffnen, das Land, das im unmittelbaren Zentrum von Steckborn liegt, für eine gezielte Planung zu übertragen. Den damals zum Ausdruck gebrachten Willen hat der Stadtrat umgesetzt und er legt dem Stimmbürger die Botschaft zur Überbauung des Lindenareals vor. Es ist nicht Sache der Kirchgemeinde, sich zu örtlichen Aufgaben der Politischen Gemeinde zu äussern.

Es liegt deshalb einzig bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Steckborn zu beurteilen, ob die Bereitstellung von preisgünstigem und altersdurchmischtem Wohnraum mit ortsüblichen Mieten eine örtliche Aufgabe darstellt. Die Frage des Gewinnanteilsrechtes ist demgegenüber eine Frage des Privatrechtes und berechtigt die Evangelische Kirchenvorsteherschaft Steckborn nicht, zur Abstimmung vom 5. Juni 2016 eine Parole zu fassen.